



## Hinweis nach § 49b Abs. 5 BRAO

in Sachen \_\_\_\_\_

Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Es wird gemäß §§ 49b Abs. 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) darauf hingewiesen, dass sich die Höhe der Gebühr nach dem Gegenstandswert richtet. Dieser hängt davon ab, wie das Interesse an der Durchsetzung des Anspruchs bewertet wird. Er wird bei gerichtlichen Auseinandersetzungen von dem Gericht festgesetzt. Bei mehreren Ansprüchen kann es zu einer Addition kommen. Im Laufe des Mandats kann sich der Gegenstandswert verändern. Sie werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Honorar nicht auf den von der Rechtsschutzversicherung gezahlten Betrag beschränkt wird. Das gilt auch, wenn die Deckungszusage von dem Unterzeichner eingeholt wird. Die Differenz muss dann von Ihnen getragen werden.

Völklingen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_